



Rundschreiben Nr. 9 / 21



Inhalt

1. ... FÜR ALLE STEUERZAHLER 3

Ungleichbehandlung

Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste rechtens?

Steuererklärungen

Welche Abgabefristen für 2019 und 2020 gelten

2. ... FÜR UNTERNEHMER 4

Geldwäsche

Gesetzgeber ändert Vorschriften für das Transparenzregister

Reform

Neue Option für Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften

3. ... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER 5

Update

Umsatzsteuerliche Organschaft im vorläufigen Insolvenzverfahren

4. ... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER 5

Berufspendler

Wie viele profitieren von der höheren Entfernungspauschale?

Corona-Bonus

Sonderzahlungen an Arbeitnehmer bleiben länger steuerfrei

5. ... FÜR HAUSBESITZER 6

Grunderwerbsteuer

Erhaltungsrücklage darf nicht mehr vom Kaufpreis abgezogen werden

Stromerzeugung

Neues Liebhabereiwahlrecht gilt nicht für die Umsatzsteuer

Wichtige Steuertermine September 2021

- 10.09.** · Umsatzsteuer
· Lohnsteuer
· Solidaritätszuschlag
· Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

- 10.09.** · Einkommen- bzw. Körperschaftssteuer
· Solidaritätszuschlag
· Kirchensteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.09.2021. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.



1. ... FÜR ALLE STEUERZAHLER

Ungleichbehandlung

Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste rechtens?

Verluste aus der Veräußerung von Aktien dürfen nur noch mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien und nicht mit sonstigen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob diese im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 eingeführte Änderung **mit dem Grundgesetz vereinbar** ist.

Im Streitfall hatte der Kläger ausschließlich Verluste aus der Veräußerung von Aktien erzielt. Er beantragte, diese Verluste mit seinen sonstigen Einkünften aus Kapitalvermögen zu verrechnen, die jedoch keine Gewinne aus Aktienveräußerungen waren.

Nach Auffassung des BFH bewirkt die gesetzlich vorgesehene Verlustverrechnungsbeschränkung eine **verfassungswidrige Ungleichbehandlung**. Denn sie behandelt Steuerzahler ohne rechtfertigenden Grund unterschiedlich – je nachdem, ob sie Verluste aus der Veräußerung von Aktien oder aus der Veräußerung anderer Kapitalanlagen erzielt haben. Eine Rechtfertigung für diese Ausgestaltung der Verlustausgleichsregelung für Aktienveräußerungsverluste ergibt sich nach Ansicht des BFH weder aus der Gefahr der Entstehung erheblicher Steuermindereinnahmen noch aus dem Gesichtspunkt der Verhinderung missbräuchlicher Gestaltungen oder aus anderen außerfiskalischen Förderungs- und Lenkungszielen.

Hinweis: Für Steuerzahler, die ihre Verluste in gleichgelagerten Fällen nicht verrechnen können, legen wir gerne Einspruch ein und berufen uns auf das laufende Verfahren.

Steuererklärungen

Welche Abgabefristen für 2019 und 2020 gelten

Alle Jahre wieder sorgen die nahenden Abgabefristen für Einkommensteuererklärungen für Betriebsamkeit unter Steuerzahlern und Steuerberatern. Infolge der Corona-Pandemie gelten andere Fristen als sonst üblich:

- **Steuererklärungen 2020:** Für die Steuererklärungen des Jahres 2020 von steuerlich nicht-beratenen Steuerbürgern gilt regulär eine Abgabefrist bis zum 02.08.2021. Im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie wurde diese Frist um drei Monate verlängert. Entsprechende Erklärungen müssen erst bis zum 01.11.2021 (in Bundesländern, in denen Allerheiligen ein gesetzlicher Feiertag ist: 02.11.2021) abgegeben werden. Wer seine Steuererklärungen durch einen steuerlichen Berater anfertigen lässt, muss diese für 2020 nun sogar erst bis zum 31.05.2022 abgeben – bislang galt eine Frist bis zum 28.02.2022.

Hinweis: Diese Fristen gelten nur für Steuerzahler, die zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind (z. B. bei Steuerklassenkombination III/V oder Nebeneinkünften über 410 €). Reichen Steuerzahler ihre Erklärung freiwillig ein (z. B. ledige Arbeitnehmer mit nur einem Arbeitsverhältnis und ohne Nebeneinkünfte), haben sie für die Abgabe der Steuererklärung 2020 bis zum 31.12.2024 Zeit, denn dann müssen sie sich nur an die vierjährige Festsetzungsfrist halten.

- **Steuererklärungen 2019:** Für Steuererklärungen des Jahres 2019, die von steuerlichen Beratern erstellt werden, wurde die ursprünglich geltende Abgabefrist (01.03.2021) aufgrund der Corona-Pandemie um sechs Monate bis zum 31.08.2021 verlängert. Für steuerlich unberatene Steuerbürger wurde die Abgabefrist für die Steuererklärung 2019 dagegen nicht verlängert. Sie ist für diese Gruppe bereits am 31.07.2020 abgelaufen.



2. ... FÜR UNTERNEHMER

Geldwäsche

Gesetzgeber ändert Vorschriften für das Transparenzregister

Mit dem 2017 eingeführten Transparenzregister soll der Missbrauch von Rechtsgestaltungen zum Zweck der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verhindert werden. Damit wollte der Gesetzgeber transparent machen, welche **natürlichen Personen** hinter international verschachtelten Unternehmensstrukturen stecken. Bisher ist das deutsche Transparenzregister ein „Auffangregister“, das nur auf andere Register (Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister) verweist. Für einen Großteil der deutschen Gesellschaften bestand bis dato keine Pflicht, Daten für den Eintrag in das Transparenzregister zu melden, weil sich die geforderten Informationen bereits aus den anderen Registern ergaben.

Das neue Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz verpflichtet Gesellschaften, die ihre **wirtschaftlich Berechtigten** bisher noch nicht direkt an das deutsche Transparenzregister zu melden hatten, genau hierzu. Diese Meldepflicht wird durch eine entsprechende Bußgeldvorschrift flankiert. Zudem sollen die Daten EU-weit ausgetauscht und somit die Aussagekraft des Transparenzregisters insgesamt verbessert werden.

Darüber hinaus enthält das Gesetz Änderungen, die für die „Verpflichteten“ im Sinne des Geldwä-

schegesetzes (z. B. Kreditinstitute, Makler, Anwälte, Notare, Steuerberater) bei der **Anbahnung von Geschäftsbeziehungen** gelten. Sie müssen sich durch risikoangemessene Maßnahmen vergewissern, dass die von ihnen erhobenen Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten zutreffen. Im Fall der Identifizierung anlässlich der Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Vereinigung oder einer Rechtsgestaltung hat der Verpflichtete einen Nachweis der Registrierung oder einen Auszug der im Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen.

Daneben wird die **EU-Finanzinformationsrichtlinie** zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten umgesetzt. Diese Richtlinie zielt auf die europaweite Nutzarmachung nationaler Datensätze ab (z. B. aus Kontenregistern und den Zentralstellen für Finanztransaktionsuntersuchungen).

Hinweis: Das Gesetz tritt am 01.08.2021 in Kraft. Wir prüfen gerne gemeinsam mit Ihnen, ob und innerhalb welcher Frist ein Eintrag in das Transparenzregister erforderlich ist, und erläutern Ihnen die Details.

Reform

Neue Option für Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften

Das Gesetz zur **Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts** ist unter Dach und Fach. Damit können



Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften dieselben steuerlichen Regelungen in Anspruch nehmen wie Kapitalgesellschaften. Hintergrund ist, dass Personengesellschaften gewerbesteuerrechtlich als eigenständige Steuersubjekte behandelt werden. Für Zwecke der Einkommensbesteuerung sind dies dagegen ausschließlich die an ihr unmittelbar oder mittelbar beteiligten natürlichen Personen oder Körperschaftsteuersubjekte (transparente Besteuerung). Im Einzelfall führt das im Vergleich zu Kapitalgesellschaften zu teils erheblichen Abweichungen bei Steuerbelastung und Bürokratieaufwand.

Auf Antrag können sich Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften ab 2022 bei der Besteuerung wie Kapitalgesellschaften behandeln lassen. Das gilt sowohl für die **Körperschaft-** als auch für die **Gewerbesteuer**. Erfreulich ist, dass sie aufgrund der Ausübung dieser Option vom niedrigen Körperschaftsteuersatz profitieren. Allerdings hat die Option auch noch andere Konsequenzen. Hier zwei Beispiele:

- Geldentnahmen müssen als Gewinnausschüttungen mit entsprechendem Abgeltungsteuerabzug durchgeführt werden.
- Auch Anstellungs- und Darlehensverträge sind auf Konsequenzen zu überprüfen. Wird ein Gesellschafter für die Gesellschaft tätig, liegt nach der Option ein Anstellungsverhältnis vor mit der Konsequenz, dass Lohnsteuer einbehalten werden muss.

Hinweis: Gerne prüfen wir, ob eine Option in Ihrem Fall sinnvoll ist.

Zudem erweitert das Gesetz den räumlichen Anwendungsbereich des Umwandlungsteuergesetzes über den EWR hinaus. So sollen Unwuchten bei der steuerlichen Behandlung von Währungskursgewinnen und -verlusten bei Gesellschafterdarlehen beseitigt und der Bürokratieaufwand bei der steuerbilanziellen Nachverfolgung organschaftlicher Mehr- und Minderabführungen verringert werden. Darüber hinaus wurden die (Re-) Investitionsfristen um ein weiteres Jahr verlängert.

Hinweis: Wer 2017 Investitionsabzugsbeträge in Anspruch genommen hat, hat nun fünf Jahre Zeit, die Investition zu tätigen. Bei 2018 in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbeträgen sind es vier Jahre.

3. ... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

Update

Umsatzsteuerliche Organschaft im vorläufigen Insolvenzverfahren

Die Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung beendet weder beim Organträger noch bei der Organgesellschaft eine Organschaft, wenn das Insolvenzgericht nur bestimmt, dass ein vorläufiger Sachwalter bestellt wird, und eine Anordnung erlässt. Das hatte der Bundesfinanzhof 2019 entschieden. Das Bundesfinanzministerium hat diese Rechtsprechung übernommen und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst. Nun hat es erneut zu der Thematik Stellung genommen.

Im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts wurde die Insolvenzordnung bezüglich der Regelungen zum Eigenverwaltungsverfahren erweitert. Die neue Regelung ist auf Eigenverwaltungsverfahren, die zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2021 beantragt werden, grundsätzlich in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn die **Zahlungsunfähigkeit** des Schuldners auf die Corona-Pandemie zurückzuführen ist. Diese Neuregelung geht auf das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz zurück.

Hinweis: Diese neuen Grundsätze sind auf alle offenen Fällen anzuwenden.

4. ... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Berufspendler

Wie viele profitieren von der höheren Entfernungspauschale?

Zum 01.01.2021 wurde die Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer, der zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers liegt, von 30 Cent auf **35 Cent pro Kilometer** angehoben, um Pendler mit langen Arbeitswegen zu entlasten. Sie kann unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel geltend gemacht werden.



Für Arbeitswege bis 20 km bleibt es bei der Pauschale von 30 Cent je Kilometer.

Beispiel: Arbeitnehmerin A legt an 220 Tagen einen Arbeitsweg von 40 km (einfache Wegstrecke) zurück. Ihre Entfernungspauschale berechnet sich 2021 wie folgt:

für die ersten 20 km:

$220 \text{ Tage} \times 20 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} = 1.320 \text{ €}$

für die weiteren 20 km:

$220 \text{ Tage} \times 20 \text{ km} \times 0,35 \text{ €} = 1.540 \text{ €}$

Insgesamt steht A für das Jahr 2021 also eine Entfernungspauschale von 2.860 € zu.

Das Statistische Bundesamt hat ermittelt, dass in Deutschland im Jahr 2017 7,5 Mio. Berufspendler einen **Arbeitsweg von mehr als 20 km** zurückzulegen hatten, so dass sie jetzt die erhöhte Pauschale geltend machen könnten. 13,4 Mio. Berufspendler hatten in ihren Steuererklärungen 2017 einen Arbeitsweg von maximal 20 km angegeben – sie würden demnach nicht von der angehobenen Pauschale profitieren.

Hinweis: In einem zweiten Schritt wird die Pauschale ab dem 01.01.2024 auf 38 Cent ab dem 21. Kilometer erhöht. Im Einkommensteuergesetz ist geregelt, dass diese Erhöhung bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2026 befristet ist.

Corona-Bonus

Sonderzahlungen an Arbeitnehmer bleiben länger steuerfrei

Aufgrund der Corona-Krise dürfen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern eine Prämie von **bis zu 1.500 € steuerfrei** zuwenden, die bis zu dieser Höhe auch in der Sozialversicherung beitragsfrei bleibt. Unerheblich ist, ob der Arbeitnehmer eine Geldleistung oder einen Sachbezug erhält.

Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Prämie **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewährt wird. Die Steuerfreiheit galt zunächst nur für Unterstützungsleistungen, die in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 flos-

sen. Mittlerweile wurde sie aber auf den Zeitraum bis zum 31.03.2022 erweitert. Hat ein Arbeitnehmer im Jahr 2020 bereits 1.500 € als Corona-Bonus erhalten, kann er 2021 oder 2022 nicht nochmals eine steuerfreie Auszahlung erhalten. Wurde bisher aber kein bzw. ein niedrigerer Bonus gezahlt, kann der Arbeitgeber noch bis zum 31.03.2022 die vollen 1.500 € bzw. den Differenzbetrag hierzu steuerfrei auszahlen. Geht das Geld jedoch erst ab April 2022 auf dem Konto des Arbeitnehmers ein, ist es lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

Hinweis: Steuerfreie Corona-Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen.

5. ... FÜR HAUSBESITZER

Grunderwerbsteuer

Erhaltungsrücklage darf nicht mehr vom Kaufpreis abgezogen werden

Die Höhe der Grunderwerbsteuer richtet sich nach dem Wert der Gegenleistung – bei einem **Grundstückskauf** nach dem Kaufpreis einschließlich vom Käufer übernommener sonstiger Leistungen und dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte 2020 entschieden, dass die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer nicht um die anteilige Instandhaltungsrückstellung (neuerdings: „Erhaltungsrücklage“) gemindert werden darf. Eine Aufteilung des Kaufpreises aufgrund von miterworbenen, nicht der Grunderwerbsteuer unterliegenden Gegenständen scheidet laut BFH aus. Denn die anteilige Instandhaltungsrücklage gehöre stets zum **Verwaltungsvermögen** der Wohnungseigentümergeinschaft und werde damit nicht zum Vermögen des Wohnungseigentümers. Bei der Rücklage finde also nicht der erforderliche Rechtsträgerwechsel statt, der für die Grunderwerbsteuer als Rechtsverkehrssteuer typisch sei.

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben geregelt, dass die Grundsätze dieses Urteils beim Erwerb von Teil- oder Wohnungseigentum nur anzuwenden sind, wenn der Notarvertrag **nach dem 20.05.2021** geschlossen worden ist. In diesen Fäl-



len werden die Finanzämter die Instandhaltungsrücklage also nicht mehr zum Abzug zulassen. Wurde der Notarvertrag vor dem 21.05.2021 unterzeichnet, lässt sich noch ein grunderwerbsteuer-mindernder Abzug erreichen.

Stromerzeugung

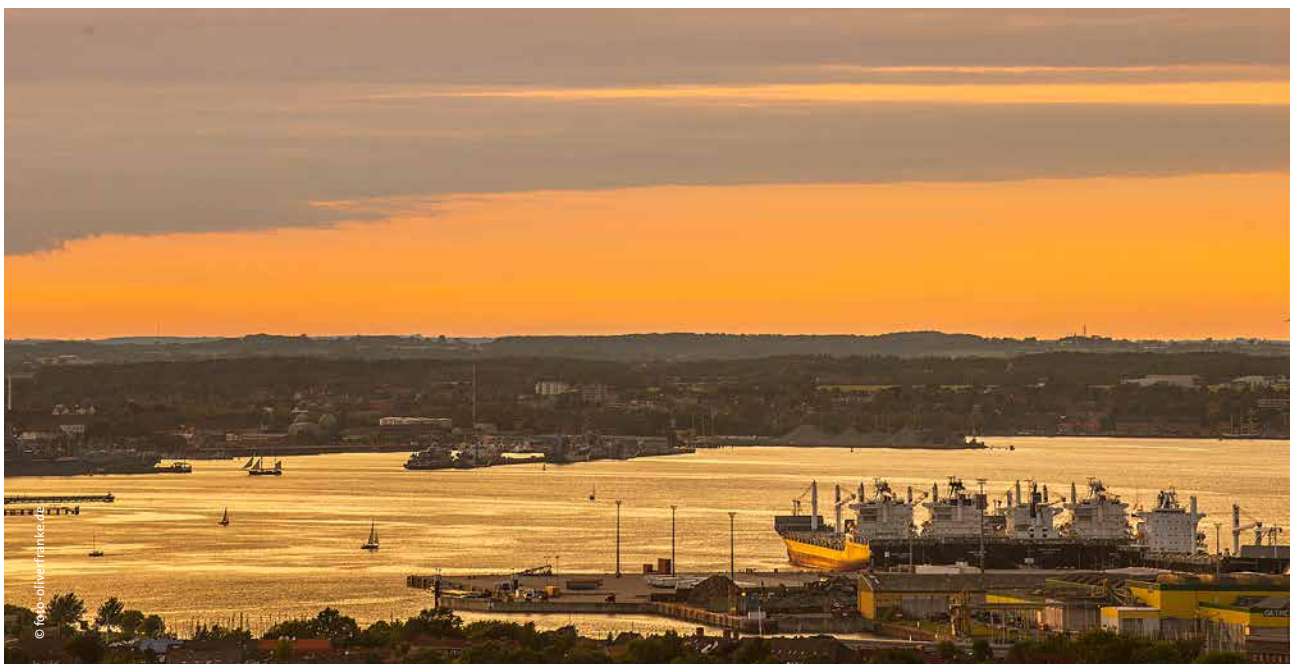
Neues Liebhabereiwahlrecht gilt nicht für die Umsatzsteuer

Neuerdings haben Betreiber kleinerer Photovoltaikanlagen und vergleichbarer Blockheizkraftwerke die Möglichkeit, die Besteuerung als Einkünfte aus Gewerbebetrieb abzuwenden: Das Bundesfinanzministerium hat im Juni 2021 ein **Wahlrecht** eingeführt, nach dem Betreiber ihren Stromerzeugungsbetrieb auf Antrag als **Liebhabereibetrieb** einstufen lassen können (vgl. Ausgabe 08/21). Zukünftige und – soweit Einkommensteuerbescheide verfahrensrechtlich noch änderbar sind – in der

Vergangenheit erzielte Gewinne und Verluste unterliegen dann nicht der Besteuerung.

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat darauf hingewiesen, dass das Wahlrecht **keine Auswirkungen auf die Umsatzsteuer** hat. Für Umsätze aus dem Betrieb der Anlagen ist grundsätzlich Umsatzsteuer abzuführen. Bei „Kleinunternehmern“, die im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 22.000 € und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 € Umsatz erwirtschaftet haben bzw. erwirtschaften werden, wird die Umsatzsteuer nicht erhoben. Sie können aber auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Wer auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet – insbesondere, um sich den Vorsteuerabzug zu sichern –, ist für fünf Jahre an diese Entscheidung gebunden.

Hinweis: Wir prüfen für Sie, ob es sich lohnt, das Liebhabereiwahlrecht auszuüben.



Mit freundlichen Grüßen

Ratio Treuhandgesellschaft mbH

Steuerberatungsgesellschaft · Landwirtschaftliche Buchstelle

T. Beuck · A. Haß · B. Potratz



KONTAKT

Kiel

Hopfenstraße 67 · 24103 Kiel
Tel. (0431) 66 382-680 · Fax (0431) 66 382-688
E-Mail stb@ratio-kiel.de · www.ratio-kiel.de

Eingetragen im Handelsregister
Amtsgerichts Kiel HRB 1253

Stralsund

Frankenwall 19 a · 18439 Stralsund
Tel. (0 38 31) 61 02-0 · Fax (0 38 31) 61 02-420
E-Mail stb@ratio-hst.de · www.ratio-hst.de

Eingetragen im Handelsregister
Amtsgerichts Stralsund HRB 3168

Flensburg

Europastraße 104 · 24976 Handewitt (OT Jarplund)
Tel. (0461) 31 441-0 · Fax (0461) 31 441-499
E-Mail stb@ratio-fl.de · www.ratio-fl.de